

Amt Usedom-Süd

- Der Amtsvorsteher –

Schulzweckverband

Beschlussvorlage

SZV-0013/25

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung über die Genehmigung der Eilentscheidung zum Kooperationsvertrag Schulsozialarbeit

<i>Organisationseinheit:</i> SB Schulzweckverband <i>Bearbeitung:</i> Isabell Gottschling	<i>Datum</i> 04.12.2025
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Schulzweckverband (Entscheidung)		Ö

Beschlussvorschlag

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Seebad Ückeritz“ beschließt die Eilentscheidung des Vorstandsvorstehers vom 04.12.2025 gem. § 39 Abs. III S. 4 Kommunalverfassung MV zur Kooperationsvertrag Schulsozialarbeit zu genehmigen.

Sachverhalt

Siehe Text Eilentscheidung

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	Eilentscheidung (öffentlich)
2	Kooperationsvertrag (öffentlich)

Beratungsergebnis / Gremium	Gesetzl. Zahl d. Mitglieder	Anwesend	Einstimmig	JA	NEIN	Enthaltung	Ausgeschlossen (Mitwirkungsverbot)
Schulzweckverband							

**Entscheidung des Vorstandsvorstehers des
Schulzweckverbandes „Seebad Ückeritz“**

Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zur Schulsozialarbeit an der Ostseeschule
Ückeritz

Die gem. §§ 34 und 40 SchulG M-V notwendige Schulsozialarbeit wird auf Grundlage einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem Schulzweckverband der Ostseeschule und dem CJD Nord Insel Usedom – Zinnowitz durch den CJD Nord erbracht.

Die Kooperationsvereinbarung wird jährlich neu verhandelt, in der Versbandsversammlung diskutiert und beschlossen.

Die Finanzierung der Gesamtkosten in 2026 i.H.v. von 75.287,78 € erfolgt durch Mittel des Landkreises VG i.H.v. 51.290,84 € sowie Eigenmitteln des Schulzweckverbandes i.H.v. 23.996,95 €. Dieser Betrag ist in der Haushaltssatzung des Verbandes für 2026 zu berücksichtigen.

Nachweis der Dringlichkeit:

Da eine Verbandsversammlung in diesem Jahr terminlich nicht mehr stattfinden kann, wird der Abschluss der Kooperationsvereinbarung als Eilentscheidung gem. § 159 Abs. 5 KV M-V getroffen. Die Vereinbarung muss kurzfristig abgeschlossen werden, um die Finanzierung und Durchführung der Schulsozialarbeit an der Ostseeschule Ückeritz ab dem 01.01.2026 sichern zu können..

Gleichzeitig stelle ich an die Verbandsversammlung den Antrag, meine Eilentscheidung gem. § 159 Abs. 5 KV M-V in der nächsten Verbandsversammlung zu genehmigen.

Ückeritz, 04.12.2025



Sebastian Brose
Verbandsvorsteher

Kooperationsvereinbarung zur Schulsozialarbeit an der Ostseeschule Ückeritz

Zwischen dem

Schulzweckverband Ückeritz
Strandstraße 3
17459 Ückeritz

vertreten durch

als örtlicher Schulträger
Verbandsvorsteher
Herr Wöllner

dem

CJD Nord Insel Usedom – Zinnowitz
Dr. Wachsmann Straße 26
17454 Zinnowitz

vertreten durch

als freier Träger der Jugendhilfe
Gabriele Wittichow – Fachbereichsleiterin

und der

Ostseeschule Ückeritz
Strandstraße 3b
17459 Ückeritz

vertreten durch

als Stammschule
Schulleiter Herr Biedenweg

1. Rechtsgrundlagen, Vertragsgegenstand

- (1) Mit der neu abzuschließenden Kooperationsvereinbarung zwischen den Vertragspartnern wird die Schulsozialarbeit an der Ostseeschule Ückeritz als gemeinsame Aufgabe der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie der Umfang, die Ziele und Aufgaben der Schulsozialarbeit sowie Verantwortungen der Kooperationspartner geregelt.
- (2) Die Rechtsgrundlagen zur Schulsozialarbeit ergeben sich im Jugendhilfebereich aus:
 - § 8 und 8a sowie 8b SGB VIII (Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, Kindeswohlgefährdung)
 - § 11 SGB VIII sowie § 2 KJFG M-V (Jugendarbeit)
 - §§ 13 und 29 SGB VIII sowie § 3 KJFG M-V (Jugendsozialarbeit und Soziale Gruppenarbeit)
 - § 14 SGB VIII sowie § 4 KJFG M-V (erzieherischer Kinder- und Jugendschutz)
 - § 81 SGB VIII (Zusammenarbeitsgebot)

- (3) Die Rechtsgrundlagen zur Schulsozialarbeit ergeben sich im Bildungs- und Schulbereich aus:

- § 4 Abs. 2 SchulG M-V
- §§ 34 Abs. 1; 35 Abs. 1; 40, 59 und 59a SchulG M-V

2. Trägerschaft, Zusammenarbeit

- (1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie der freie Träger der Jugendhilfe arbeiten als Träger der Schulsozialarbeit mit der Ostseeschule Ückeritz und den Stellen der Schulaufsicht und -verwaltung partnerschaftlich zusammen.
 - (2) Schulsozialarbeit wird durch den freien Träger der Jugendhilfe an der Ostseeschule Ückeritz realisiert.
 - (3) Für die inhaltliche Ausgestaltung der Schulsozialarbeit an der Ostseeschule Ückeritz tragen sowohl der öffentliche Jugendhilfeträger als auch der freie Träger die Verantwortung.
- ## **3. Umfang der Schulsozialarbeit an der Ostseeschule Ückeritz**
- (1) Die Fachkraft der Schulsozialarbeit ist mit einem Stundenumfang von 36 Wochenstunden tätig.
 - (2) Mit 65% ihrer monatlichen Arbeitszeit ist die Fachkraft in der Schule bzw. schulnahen Einrichtungen und Diensten für Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrerinnen und Lehrer oder Erziehungsberechtigten beschäftigt.
 - (3) Während schulfreier Zeiten (Ferien, bewegliche Ferientage etc.) wird die Fachkraft durch den freien Träger mit konzeptionellen, planerischen Aufgaben betraut, es sei denn, sie befindet sich selbst im Urlaub.
 - (4) Der Jahresurlaub wird in Absprache mit dem freien Träger in der Regel in den Schulferien genommen.

4. Ziele und Aufgaben der Schulsozialarbeit an der Ostseeschule Ückeritz

- (1) Die Angebote der Schulsozialarbeit schließen alle Schüler und Schülerinnen der Schule mit ein.
- (2) Insbesondere richten sich die Angebote jedoch an Schüler und Schülerinnen mit Sozialisationsdefiziten, Verhaltens-, Leistungs- und Lernschwierigkeiten sowie individuellen Problemen.

- (2) Für die Fachkraft der Schulsozialarbeit obliegt dem öffentlichen Träger im Rahmen der Gesamtverantwortung gemäß § 79 SGB VIII die Rechtsaufsicht. Die Rechtsaufsicht umfasst die Einhaltung der Gesetzmäßigkeit der Aufgabenerfüllung, der Kontrolle der Fachlichkeit des Mitarbeiters bei der Durchführung konzeptionell vereinbarter Tätigkeiten.
- (3) Der öffentliche Träger verpflichtet sich zu einer kooperativen Zusammenarbeit mit dem/der Schulsozialarbeiter/in, der Schulleitung sowie der Schulkonferenz.
- (4) In Absprache mit dem örtlichen Schulträger werden die materiellen Voraussetzungen entsprechend der Bedarfe sowie der vorhandenen Möglichkeiten zur Verfügung gestellt.
- (5) Die Regulierung entstandener Schäden regelt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

7. Aufgaben und Verantwortung des freien Trägers

- (1) Der freie Träger realisiert im Auftrag des LK V-G auf Basis des SGB VIII, der örtlichen Jugendhilfeplanung und der örtlichen Schulentwicklungsplanung des Landkreises Vorpommern-Greifswald Leistungen im Rahmen der Schulsozialarbeit.
- (2) Der Einsatz der Fachkraft des freien Trägers erfolgt entsprechend dem abgestimmten Leistungsangebot und einer durch den freien Träger erstellten entsprechenden Stellenbeschreibung.
- (3) Der freie Träger stellt sicher, dass die Fachkraft in der Schulsozialarbeit ihre spezifischen, sozialpädagogischen Fachkompetenzen zu kooperativem und vernetztem Handeln zur Verfügung stellt und realisiert das Fachkräftegebot.
- (4) Der freie Träger der Schulsozialarbeit gewährleistet Fort- und Weiterbildungen sowie Supervision für die Fachkraft und beteiligt sich an Konzepterarbeitungen bzw. Fortschreibungen.
- (5) Dem freien Träger obliegen gemäß §§ 4 und 45 SGB VIII im Rahmen der Autonomiegarantie als Dienstherr die Dienst- und Fachaufsicht für die Fachkraft. Die Dienstaufsicht umfasst das gesamte Organisations-, Aufsichts- und Weisungsrecht gegenüber der Fachkraft. Die Fachaufsicht beinhaltet die Kontrolle über Art und Weise sowie Umfang der übertragenden, auszuführenden Tätigkeiten.

8. Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten und Lehrkräften

- (1) Lehrkräfte sollen im Rahmen des § 59 Schulgesetz M-V an der Ausgestaltung der Schulsozialarbeit mitwirken.
- (2) Die Schule, die Erziehungsberechtigten und die Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe wirken bei der Erfüllung des Rechts der Schülerinnen und Schüler auf größtmögliche Entfaltung ihrer Persönlichkeit und Fähigkeiten zusammen.
- (3) In der Erarbeitung der Jahresarbeitsplanung werden die Schülerinnen und Schüler und Sorgeberechtigten mit einbezogen.
- (4) Im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrages wirken Lehrkräfte vertrauensvoll mit der Fachkraft der Schulsozialarbeit zusammen.

9. Datenschutz und Informationspflichten

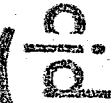
- (1) Schulsozialarbeit unterliegt den datenschutzrechtlichen Bestimmungen gem. §§ 61 ff SGB VIII.

Schulträger
Stempel/ Unterschrift


Ostseeschule Ückeritz
Strandstraße 3b
17459 Saabbad Ückeritz
Tel. 03 83 75 / 209 35
Fax 03 83 75 / 206 47

i. V. Kindes

Schulleiter
Stempel/ Unterschrift


cjd Nord
Jasti Usaschn-Zinnowitz
Dr.-Wachsmann-Str. 28
17454 Zinnowitz
Tel.: 03 83 77 35 20 Fax: + 19
www.cjd-ne.de
cjd@selusedom-zinnowitz@cjd.de


Das Bildungs- und
Sozialunternehmen


Jugendhilfeträger
Stempel/ Unterschrift

Finanzierungsplan 2026

Personalkosten gesamt	68.387,78 €
Sachkosten	6.900,00 €
INSGESAMT	75.287,78 €

finanziert durch	
Landkreis	51.290,84 €
Schulträger	23.996,95 €
Summe	75.287,78 €